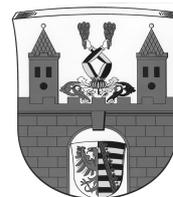


GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg
für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt
und die Gemeinde Gröna



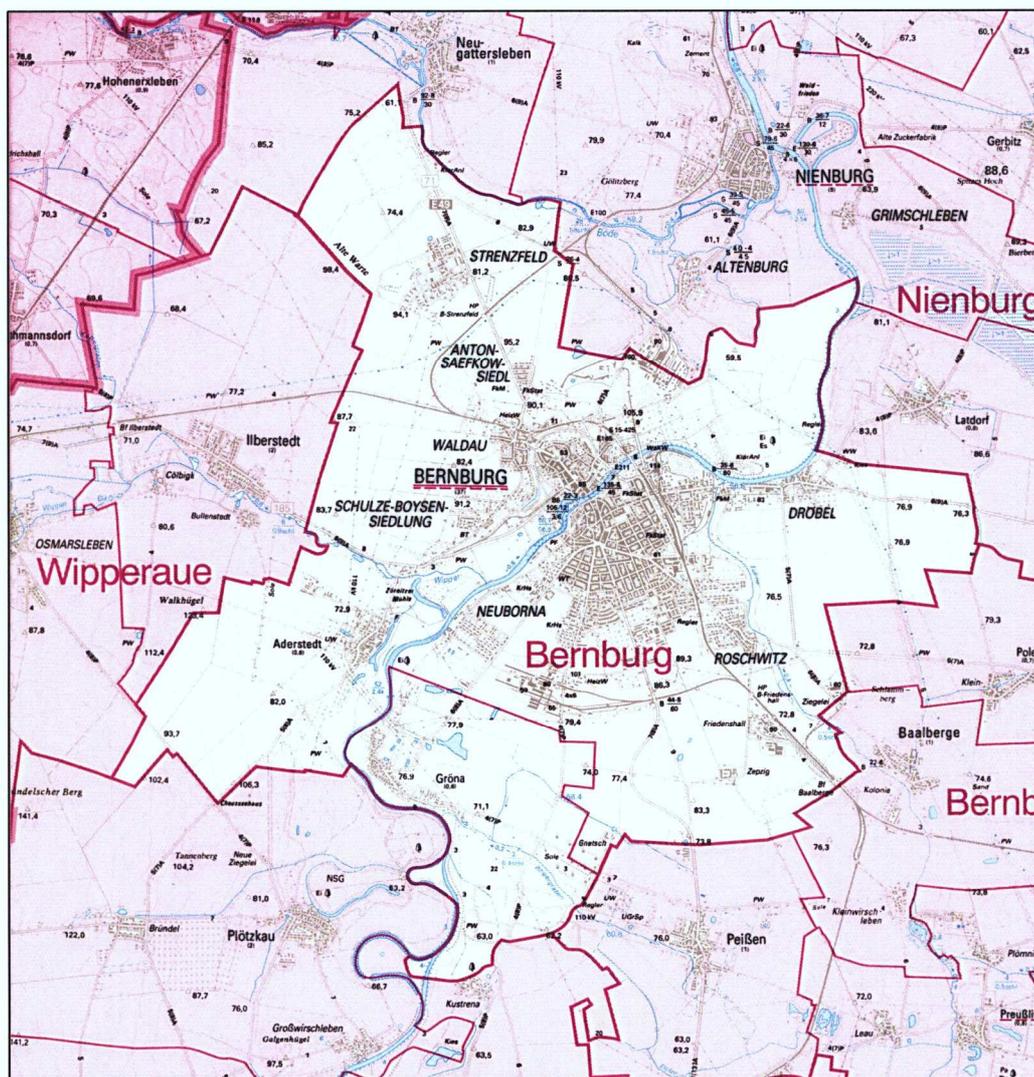
8. Änderung gemäß § 13 BauGB

Kennwort: „Sonderbaufläche Wohnmobiltourismus“

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand: 17. September 2020



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:50.000

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation

Sachsen-Anhalt am 25.09.2003

Erlaubnisnummer: LVerMG/D/482/2003 und LVerMG/V/034/2003

Planverfasser: Stadt Bernburg (Saale)
Planungsamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
E-Mail: frank.wiemann.stadt@bernburg.de
Tel.: 03471 659-626
Fax.: 03471 622127

BERNBURG
STADT
PLANUNG
SAALESTADT IN ANHALT

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS.....	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	1
3.	PLANUNGSVORGABEN.....	2
3.1	Raumordnung	2
3.2	Landschaftsplan	3
3.3	Bisherige Fassung des Flächennutzungsplanes	3
4.	ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	4
5.	DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH (PLANINHALT).....	5
6.	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG.....	5
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	5
8.	HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN	6
9.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	6
10.	FLÄCHENBILANZ.....	7
	LITERATURVERZEICHNIS	8

1. Planungsanlass

Zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Stadt Bernburg (Saale) wurde am rechten Saaleufer ein Bootsverleih errichtet. Der dafür aufzustellende Bebauungsplan Nr. 92, Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ enthält Festsetzungen, die nicht den Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Stadt Gröna (GFNP) entsprachen und damit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) verletzen. Gemäß Entwicklungsgebot ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob die beabsichtigten Bebauungsplanungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden können. Entspricht der Bebauungsplan inhaltlich nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des Entwicklungsgebotes, so muss dieser gleichzeitig geändert werden. Die 6. Flächennutzungsplanänderung erfolgte, um den Bootsverleih als Sonderbaufläche Freizeitnutzung darzustellen.

Mit der Einarbeitung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 ergaben sich veränderte Planinhalte. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben den Bootsverleih außerdem die verlängerte Bornstraße und die Töpferwiese als städtischen Festplatz. Im Bereich der verlängerten Bornstraße soll eine Stellplatzanlage für Wohnmobile entstehen, die mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen ausgestattet sein soll. Für diese Nutzung wird im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 ein zweites Sondergebiet festgesetzt. Die Festsetzung eines weiteren Sondergebietes entspricht nicht den derzeitigen Darstellungen des GFNPs und verletzt damit erneut das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB und erfordert eine weitere Flächennutzungsplanänderung.

Werden durch die Änderungen eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, können sie in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, für das keine Umweltprüfung und kein Monitoring vorgeschrieben ist. Die Durchführung dieses Verfahrens ist außerdem nur möglich, wenn dadurch weder die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, noch Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten bestehen. Da all diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), dem Monitoring (§ 4c BauGB) sowie der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) wird abgesehen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung erfolgt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich für die 8. Änderung mit dem Kennwort: „Sonderbaufläche Wohnmobiltourismus“ befindet sich am rechten Saaleufer im Bereich der Töpferwiese und damit im Naherholungsgebiet der Stadt Bernburg (Saale) (s. Abb. 1).

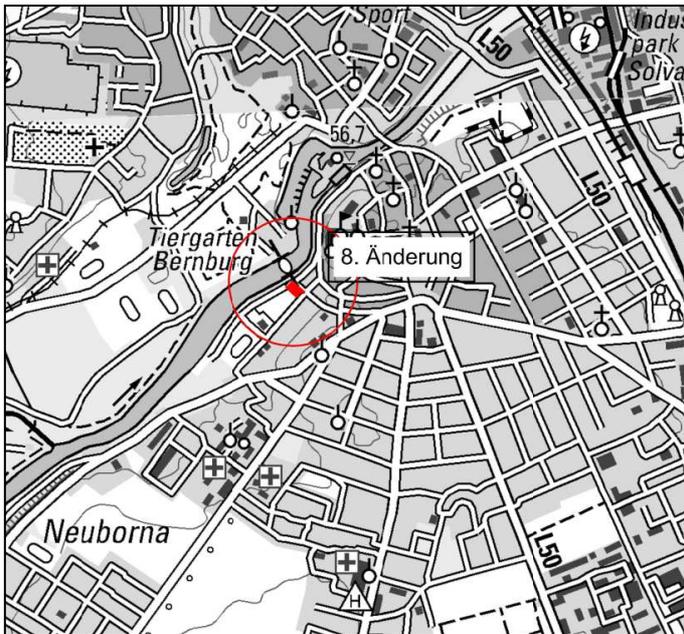


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Kartengrundlage:
Geobasisdaten/ Juli 2020 © GeoBasis-
DE/LVermGeo LSA, 2020, A18-224-2009-7

Er wird im Norden durch eine Anlage des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ und die Saalepromenade begrenzt. Im Westen grenzt die Platzfläche der Töpferwiese an, während die östliche Grenze von der Born- und die südliche von der Brunnenstraße gebildet werden (s. Abb. 2). Im Geltungsbereich befindet sich teilweise das Flurstück 3/3, der Flur 23 der Gemarkung Bernburg und hat eine Größe von 1.881 m².

Abb. 2:
Geltungsbereich

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte/ April 2020, © GeoBasis-DE/
LVermGeo LSA, 2020, A18-224-2009-7

3. Planungsvorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1 Raumordnung

Landesentwicklungsplan

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt am 11.03.2011 trat der Landesentwicklungsplan in Kraft.

Nach Grundsatz 134 soll der Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dieses soll zur Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen.

Regionaler Entwicklungsplan

Die Stadt Bernburg (Saale) liegt seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 als Gemeinde im Salzlandkreis innerhalb der Planungsregion Magdeburg. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 26.03.2010 bekannt gegeben, den regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Bis dieser aufgestellt ist, gilt für den Altkreis Bernburg weiterhin der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, der das Saaletal mit Seitentälern als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festlegt. Tourismus und Erholung sollen gemäß Grundsatz 5.5.2.3 in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden.

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 02.06.2016 wurde der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zur Öffentlichen Auslegung vom 11.07. bis 11.10.2016 bestimmt.

Gemäß Grundsatz 149 werden der Ausbau und eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gefordert. Dies soll zur Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen. Die Stadt Bernburg (Saale) ist im Ziel 149 als Standort für Wassersport und wassertouristische Angebote festgelegt.

3.2 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Bernburg (Saale) von 2004 ordnet den Geltungsbereich dem Entwicklungsbereich „Erholungsgebiet Saaleaue“ zu. Als allgemeines Entwicklungsziel soll in diesem Bereich die Erholungsnutzung beibehalten werden. Wertvolle Grünbereiche sind dabei zu erhalten und zu pflegen.

Durch den Saaleradweg erhielt der Landschaftsraum der Saale eine durchgehende Verbindung auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus.

Die Saaleaue zählt zu den landschaftlich reizvollen Gebieten Bernburgs.

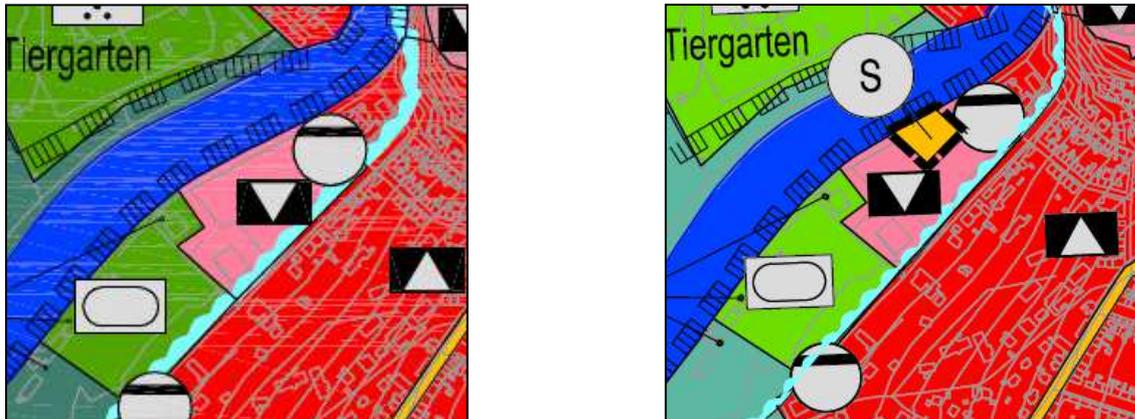
3.3 Bisherige Fassung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna wurde am 23.08.2007 ausgefertigt und stellte den Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar (s. Abb. 3). Die Gemeinbedarfsfläche ist bis zur Saale dargestellt. Die Saale ist gleichzeitig die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saale“. Südwestlich grenzen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz an die Gemeinbedarfsfläche. Ansonsten wird die Gemeinbedarfsfläche von Wohnbauflächen umgeben. Eine Abwasseranlage befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Saale. Die Kommunen sind verpflichtet die festgesetzten Überschwemmungsgebiete in ihren Bauleitplanungen gemäß BauGB zu beachten. Dies galt für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet galten, in gleichem Maße.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg wurde aufgrund neuer Datengrundlagen ermittelt und mit der Verordnung des Landesverwaltungsamtes am 16.02.2013 rechtskräftig. Es wurde im Ergebnis durch die Genauigkeit in den Grundlagen und damit auch im Resultat gegenüber den vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten verändert. Der Bereich der Töpferwiese liegt nach dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet außerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs.

Abb. 3: Auszug aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vor der 6. Änderung mit der 6. Änderung



(Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 06.03.2003 Erlaubnisnr.: LVerMG/A/108/2003)

Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 92, Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ enthält Festsetzungen, die nicht den Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Stadt Gröna (GFNP) entsprachen und damit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzen. Die parallel zum Bebauungsplan aufgestellte 6. Flächennutzungsplanänderung stellt den Bereich des Bootsverleihs als Sonderbaufläche Freizeitnutzung dar.

4. Andere Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist es möglich, auf die Änderung des Flächennutzungsplanes zu verzichten („Nullvariante“). In diesem Falle würde keine Sonderbaufläche festgesetzt.

Bereits im Vorfeld erfolgte im Sinne der planerischen Vorsorge und zur Vermeidung von Konflikten eine Prüfung der Standorteignung. Das vorliegende Wohnmobilkonzept weist mehrere Flächen im Stadtgebiet aus, an denen die Errichtung von Wohnmobilstandorten unterschiedlicher Standards empfohlen wird. Die Fläche an der Bornstraße ist auch aufgrund der Lage prädestiniert für eine solche Nutzung. Des Weiteren steht mit dem Eigentümer des Bootsverleihs jemand zur Verfügung, der die Betreuung der Stellplätze übernimmt.

Zur Förderung des Tourismus sowie zur klaren Formulierung des Planungswillens der Stadt Bernburg (Saale) wird an der vorliegenden Planung festgehalten.

5. Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt)

Die Aufstellung der 8. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Planes den konkreten Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Anlass der Planung ist die geplante Errichtung von Wohnmobilstellplätzen an der Bornstraße.

Die Änderung stellt eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dar. Im wirksamen GFNP wird die Änderungsfläche als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) dargestellt (s. Abb. 3) und liegt innerhalb des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“. Die Änderungsfläche umfasst eine Größe von ca. 0,19 ha.

Die Darstellung der Fläche im Änderungsbereich erfolgt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnmobiltourismus“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die vorbereitende Bauleitplanung den aktuellen Entwicklungen angepasst. Der für die Stadt Bernburg (Saale) wirksame Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg behält außerhalb des Geltungsbereiches uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

6. Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung

Belange des Landschafts- und Naturschutzes werden bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ verwiesen, der im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Überschwemmungsgebiet

Gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) stellt die Wasserbehörde die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete fest. Das Überschwemmungsgebiet Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg wurde mit der Verordnung des Landesverwaltungsamtes am 16.02.2013 rechtskräftig.

Dem Überschwemmungsgebiet Saale wurden die Flächen zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden. Nach dem WG LSA sind Überschwemmungsgebiete für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten die Schutzvorschriften des § 101 WG LSA in Verbindung mit § 78 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG), wonach in Überschwemmungsgebieten nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde u.a. bauliche Anlagen hergestellt oder geändert werden dürfen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

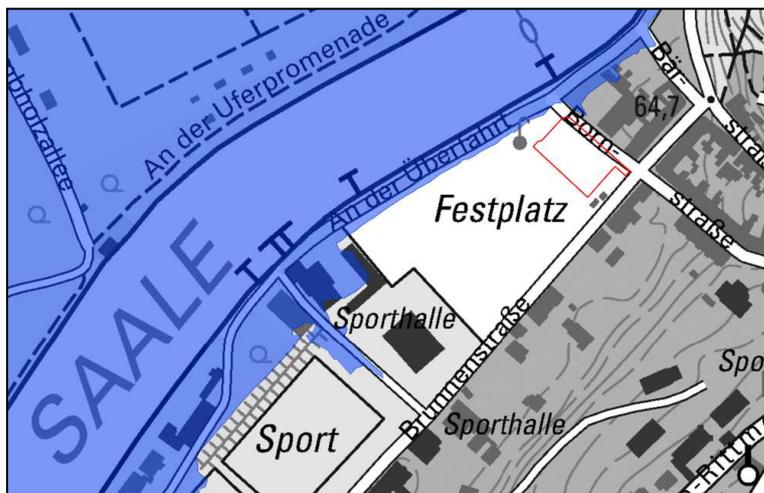


Abb. 4:
Überschwemmungsgebiet Saale

Quellen:
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
Geobasisdaten (DTK 10)/Juli 2016
© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2016,
A18-224-2009-7

8. Hinweise / Kennzeichnungen

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Errichtung der baulichen Anlagen des Bootsverleihs und des Wohnmobilstandortes.

Altlasten

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Naturpark „Unteres Saaletal“

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Unteres Saaletal“, der durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.10.2005 zum Naturpark erklärt wurde (MBL LSA S. 686).

Der Naturpark „Unteres Saaletal“ dient wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen u.a. der Erholung. Im Sinne einer naturraumbezogenen Entwicklung sind im Naturpark Bereiche für naturschutzverträgliche Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch, umweltverträglich und wirtschaftlich zu erschließen.

9. Wesentliche Auswirkungen

Wirtschaft

Die Stadt Bernburg (Saale) steht der Entwicklung des Wassertourismus an der Saale positiv gegenüber. Der Wohnmobiltourismus ist eine gewünschte Bereicherung zu den herkömmlichen Übernachtungsmöglichkeiten.

Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes werden beachtet, indem der Bebauungsplan Nr. 92 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

Insgesamt lässt sich das Fazit ziehen, dass die Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Städtischer Haushalt

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

10. Flächenbilanz

Die vollständige Flächengröße der Fläche für Gemeinbedarf beträgt im Ursprungsplan 2,41 ha. Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung entfallen 0,28 ha der Fläche für Gemeinbedarf auf die Sonderbaufläche. Abzüglich der 0,19 ha Sonderbaufläche der 8. Flächennutzungsplanänderung verbleiben noch 1,94 ha als Fläche für Gemeinbedarf.

Folgende Tabelle stellt die geänderten Darstellungen der vorliegenden 8. Änderungen zum Ursprungsflächennutzungsplan quantitativ gegenüber.

Nutzung im Änderungsbereich	Vor der 8. Änderung	Nach der 8. Änderung
Fläche für Gemeinbedarf	0,19 ha	0,00 ha
Sonderbauflächen (S)	0,00 ha	0,19 ha
Summe:	0,19 ha	0,19 ha

Tab. 1: Flächenbilanz

Literaturverzeichnis

FROELICH & SPORBECK (2007): Landschaftsplan der Stadt Bernburg (Saale) 1. Fortschreibung 2004, Plauen

STADT BERNBURG (SAALE) (2007): Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Bernburg

STADT BERNBURG (SAALE) (2018): 6. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Bernburg

Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. 06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Land Sachsen-Anhalt

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 1. Entwurf. Beschluss vom 02.06.2016. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)